



## Erklärung zu Nachoptionsberichten

	Gesuchstellerin	Gesuchsteller
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die zuständige Stelle des Herkunftslandes des Kindes verlangt in aller Regel periodisch einen Nachoptionsbericht über dessen Entwicklungsstand. Die Gesuchsteller verpflichten sich mit dieser Erklärung, die zuständige Behörde des Ursprungsstaates regelmässig und fristgerecht über die Entwicklung des Kindes zu informieren (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 5 AdoV).

Sofern der Ursprungsstaat des Kindes Nachoptionsberichte verlangt, die durch eine offizielle Behörde verfasst und/oder beglaubigt werden müssen, melden sich die Gesuchsteller frühzeitig (mind. 6 Monate vor der Abgabefrist) bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Obwalden, Zentralbehörde Adoption, und teilen die Anschrift der zuständigen Stelle im Ursprungsstaat mit.

### Ort und Datum

### Unterschrift

Gesuchstellerin

Gesuchsteller